

# Bebauungsplan "An der Breiteich, 2. Änderung"

## Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen



**Bebauungsplan**  
**"An der Breiteich, 2. Änderung"**

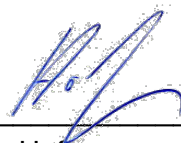
**Relevanzprüfung**  
**zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen**

**Auftraggeber:** **Stadtverwaltung Schwäbisch Hall**  
Fachbereich Planen und Bauen  
Abteilung Stadtplanung  
Gymnasiumstraße 4  
74523 Schwäbisch Hall

**Auftragnehmer:** **GEKOPLAN M. Hofmann**  
Marhördt 15  
74420 Oberrot  
Tel. 07977 / 1690  
Fax 07977 / 910570  
info@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeiter:** Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 03.02.2020



---

Hofmann

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

1 Vorbemerkung..... 3

2 Rechtliche Grundlagen..... 4

3 Vorgehensweise..... 6

4 Gebietsbeschreibung / Habitatstrukturen ..... 6

5 Auswertung der Zielartenliste..... 8

6 Bewertung der Untersuchungsrelevanz ..... 8

Anhang: Bilddokumentation

## 1 Vorbemerkung

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Januar 2020 von der **Stadt Schwäbisch Hall** mit der Ermittlung des nach dem Artenschutzrecht notwendigen Umfangs der tierökologischen Untersuchungen zum Bebauungsplan "An der Breiteich, 2. Änderung" beauftragt (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung sollte begutachtet werden, welche nach dem Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind.

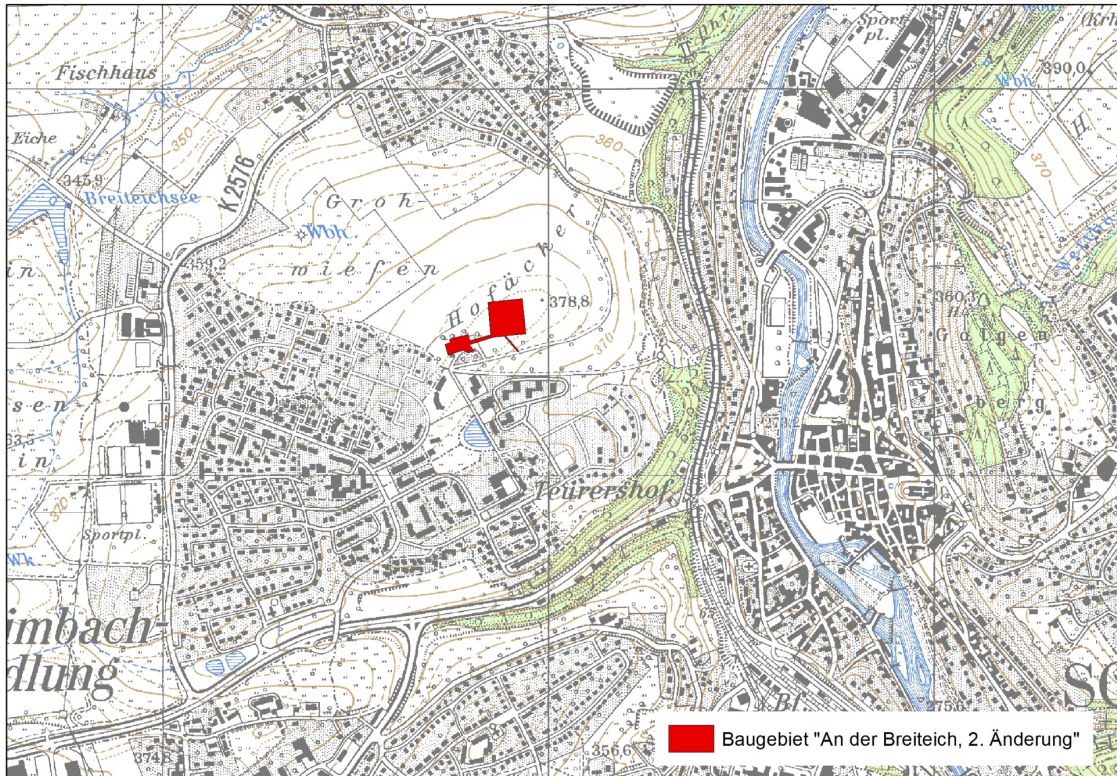


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage TK 25 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg; [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))

## 2 Rechtliche Grundlagen

**Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:**

### **§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

#### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines

Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

### 3 Vorgehensweise

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Zu diesem Zweck wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehung am 31.01.2020 erfasst. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde anschließend für das Plangebiet mit Hilfe des webbasierten EDV-Werkzeugs „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und dem Wissen von Gebietskennern modifiziert.

Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet.

Im vorgeschlagenen Untersuchungsumfang werden die Arten berücksichtigt, deren Vorkommen nach den Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitung möglich ist, und für die eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Generell ist im Rahmen einer saP beim Nachweis von streng geschützten oder besonderen Arten, die nicht im Untersuchungsumfang enthalten sind, der Auftraggeber zu informieren und mit diesem eine evtl. notwendige ergänzende Untersuchung der Art, bzw. Artengruppe abzustimmen.

### 4 Gebietsbeschreibung / Habitatstrukturen

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet befindet sich im südlichen Anschluss an das bestehende Baugebiet "An der Breiteich". Es liegt innerhalb eines weitgehend un bebauten Offenlandstreifens zwischen der Heimbachsiedlung und dem Wohngebiet "An der Breiteiche". Innerhalb des Offenlandstreifens befindet sich noch eine Hofstelle mit einem Wohnhaus und einigen Scheunen. Die Hofstelle ist von einem dichten Gehölzstreifen umgeben. Mit dem Bebauungsplan wird ein Teil dieses Gebäudekomplexes, sowie ein Teil des östlich anschließenden Ackers überplant (Abb. 2).

In den beschriebenen Gehölzstreifen um die Hofstelle wird in geringem Umfang für eine Zufahrt auf der östlichen Seite eingegriffen. Im Eingriffsbereich stehen zwei Walnussbäume mittleren Alters und eine ältere Vogel-Kirsche. In den Bäumen befinden sich keine für Fledermäuse und Vögel geeignete Baumhöhlen oder größere Spalten. Es sind auch keine Freinester vorhanden. Die beschriebenen Bäume stehen in einem dichten Strauchbestand mit Haseln, Ligustern, jungen Eichen und jungen Vogel-Kirschen. Auch hier wurden keine Freinester bei der Untersuchung gefunden. Am südlichen Rand des Eingriffsbereichs steht in dem Gehölzstreifen eine offene, seit langem ungenutzte Holzhütte. Am Boden vor dem Gehölzstreifen liegt hofseitig ein mächtiger Totholzstamm.

Am Rand des Gehölzes wächst hofseitig kleinflächig Ruderalvegetation.

Die Gebäude der Hofstelle bleiben bis auf die große Scheune im Norden erhalten.

Die große Scheune, die abgebaut und versetzt werden soll, ist von außen für Vögel und Fledermäuse zugänglich. Auf der östlichen Seite befindet sich ein Einflugloch, das vermutlich ehemals für Tauben oder auch für Eulen angebracht wurde. Auf der Giebelseite befinden zudem zwei alte Nistkästen. Die Scheune besitzt einen sehr großen geräumigen Dachstuhl. Der westliche Giebel ist mit Wellblech verkleidet.

### Habitatstrukturen

Im Plangebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzepts:

Kürzel	Habitatstruktur
D 4.1	Lehmäcker
D 5.1	Ausdauernde Ruderalflur
D 6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
F 1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage DOB © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg; [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))



## 5 Auswertung der Zielartenliste

Die Zielartenliste führt für die Habitatstrukturen im Naturraum Hohenloher Haller Ebene aufgrund des sehr weitreichenden Naturraums und der weitgefassten Habitatstrukturen eine sehr große Zahl an potenziellen Arten bzw. Artengruppen auf, die für die Untersuchung relevant sein könnten.

Nach Modifikation der umfangreichen Liste anhand der bekannten Verbreitung der Arten im Gemeindegebiet und der tatsächlichen Habitatausbildung verbleiben folgende Arten bzw. Artengruppen als potenziell untersuchungsrelevant:

Artengruppe	Arten
Brutvögel	alle Arten
Säugetiere	Fledermäuse

## 6 Bewertung der Untersuchungsrelevanz

### Brutvögel:

Vorkommen der Feldlerche sind in dem von Wohngebieten eingegengten Acker nicht zu erwarten. Die Feldlerche hält bei der Brut zu Gebäuden und hohen Gehölzbeständen Abstände von 60-120 m ein. Das schmale Offenland mit der Ackerfläche stellt somit keinen geeigneten Brutplatz für die Art dar.

In dem kleinflächigen Eingriffsbereich in den Gehölzbestand um die Hofstelle befinden sich keine Baumhöhlen oder größere Freinester, die für besondere Arten geeignet sein könnten. Der Eingriff beschränkt sich auf einen kleinen Teil des vorhandenen Gehölzbestandes. Die ökologische Funktion der von dem kleinflächigen Eingriff eventuell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann in dem verbleibenden Gehölzbestand weiterhin erfüllt werden. Eine weitergehende Untersuchung der Brutvögel des Gehölzbestandes wird deshalb nicht für notwendig erachtet, vorausgesetzt, der Eingriff erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit.

Über das Einflugloch auf der östlichen Giebelseite ist die große Scheune potenziell für Vögel zugänglich. Denkbar ist beispielsweise die Nutzung des Gebäudes als Ruhestätte und/oder Brutplatz für Eulenvögel.

Die für Vögel zugänglichen Bereiche der Scheune sollten deshalb spätestens bis Ende Februar nach Vorkommen von Vögeln, im Besonderen von Eulen abgesehen werden. Sind keine Vorkommen nachzuweisen, muss das Einflugloch unverzüglich verschlossen werden, damit nach der Untersuchung keine neue Besiedlung mehr vor dem Abbau möglich ist.

Beim Nachweis von Gewöllen oder sich im Gebäude befindenden Vögel ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Bspw. Anbringen von Brutkästen an den verbleibenden Gebäuden).

### Fledermäuse:

Für Fledermäuse ist potenziell der große Dachstuhl der Scheune als Sommerquartier geeignet. Eventuell befinden sich noch weitere Quartiermöglichkeiten in dem Gebäude. Die Hohlräume unter der Wellblechverkleidung auf der westlichen Giebelseite können ebenfalls potenziell von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, das Innere der Scheune noch im Winter nach Spuren von Fledermäusen abzusuchen (Kot, Urin-/Fettspuren an Hangplätzen etc.). Sind im Inneren Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes als Fledermaus-Sommerquartier festzustellen, muss der Abbau des Gebäudes noch außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse erfolgen, bzw. es müssen die Einflugmöglichkeiten, sofern möglich, nach der Begehung verschlossen werden. Geeignete Ersatzquartiere sind anzubieten.

Auch wenn keine Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse vorliegen, sollten die Einflugmöglichkeiten möglichst nach der Untersuchung verschlossen werden um eine Besiedlung zwischen Untersuchung und Abbau der Scheune zu verhindern.

Die Hohlräume unter der Wellblechverschalung sind nur als Sommer- oder Zwischenquartier geeignet. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Verkleidung noch im Winter zu entfernen. Aus Ausgleich sind entsprechende künstliche Spaltenquartiere in der Umgebung anzubringen.

### **Vorgeschlagener Untersuchungsumfang:**

<b>Artengruppe (Art)</b>	<b>Untersuchungsumfang</b>
Brutvögel	Untersuchung der Scheune nach Vorkommen von Vögeln, im Besonderen von Eulenvögeln. Die Untersuchung muss im Februar erfolgen.
Fledermäuse	Untersuchung der Scheune nach Hinweisen auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse als Sommer- oder Zwischenquartier. Die Untersuchung muss im Februar erfolgen.

Notwendige, den Untersuchungsumfang einschränkende Maßnahmen:

- Verschließen der Einflugmöglichkeiten für Vögel, unverzüglich nach der Untersuchung, sofern keine Nachweise von Vögeln im Gebäude erfolgen.
- Beseitigung der Wellblechverschalung auf der westlichen Giebelseite vor Anfang März und Anbringen von Fledermaus-Spaltenkästen an geeigneten Stellen in der Umgebung.
- Verschließen der Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse nach Abschluss der Untersuchung.
- Abbau der Scheune außerhalb der Vogelbrutzeit
- Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit
- Versetzen der Nistkästen, sofern diese noch in einem guten Zustand sind.

## Bilddokumentation



Abb. 3: Scheune, die abgebaut werden soll



Abb. 4: Von Eingriff betroffener Bereich des Gehölzgürtels



Abb. 5: Östliche Giebelseite mit Nistkästen und Einflugloch



Abb. 6: Aufgelassene Holzhütte in dem Gehölzgürtel



Abb. 7: Betroffene Ackerfläche im östlichen Teil des Plangebietes



Abb. 8: Westliche Giebelseite der Scheune mit Wellblechverschalung



Abb. 9: Nördliche Seite der Scheune